



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Über die Regierungen

an die Kreisverwaltungsbehörden als Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA)

Name
Olga Losseev
Telefon
+49 (911) 21542-432
Telefax
E-Mail
Olga.Losseev@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G43b-G8300-2023/537-5

München,
24.02.2023

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Informationsschreiben zu SchutzmaßnahmenaussetzungsV, TestV, AV
Corona-Schutzmaßnahmen, Reihentestungen in Pflegeeinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

anknüpfend an unser Informationsschreiben vom 17. Februar 2023 (Az.: G43b-G8300-2023/501-2) informieren wir Sie mit dem heutigen Schreiben über die infektionsschutzrechtlichen Vorgaben ab 1. März 2023, das Außerkrafttreten der Allgemeinverfügung zu Schutzmaßnahmen bei positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Corona-Schutzmaßnahmen), die Anpassung der Coronavirus-Testverordnung (TestV) und die Fortführung von Reihentestungen bei Ausbruchsgeschehen in Einrichtungen der Pflege.

I. Infektionsschutzmaßnahmen nach § 28b Abs. 1 Satz 1 IfSG

Seit dem 1. Oktober 2022 gilt gemäß § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b, Nr. 4 des Infektionsschutzgesetzes des Bundes (IfSG) in Einrichtungen der

Pflege und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske und zur Vorlage eines negativen Testnachweises. Mit Wirkung ab 1. März 2023 werden die bundesrechtlich angeordneten Testnachweiserfordernisse vollständig sowie die FFP2-Maskenpflicht für **Beschäftigte** und **Bewohnerinnen und Bewohner** von stationären Pflegeeinrichtungen und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe und für in der Pflege tätige Beschäftigte ambulanter Pflegedienste und Unternehmen durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aussetzung von Verpflichtungen nach § 28b Abs. 1 IfSG (SchutzmaßnahmenaussetzungsV) **ausgesetzt**. Ab dem 1. März 2023 verbleibt damit als bundesweit angeordnete Schutzmaßnahme des § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b IfSG die FFP2-Maskenpflicht für **Besuchspersonen** in voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen und vergleichbaren Einrichtungen.

II. Außerkrafttreten AV Corona-Schutzmaßnahmen

Ferner tritt die AV Corona-Schutzmaßnahmen mit Ablauf des 28. Februar 2023 außer Kraft. Die AV Corona-Schutzmaßnahmen ordnete unter anderem für positiv getestete Betreiber, Beschäftigte, Besucher und ehrenamtlich Tätige von Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen bzw. ambulanten Pflegediensten insbesondere ein Betretungs- und Beschäftigungsverbot an. Aufgrund der allgemeinen Infektionslage, insbesondere mit einer hohen Immunität in der Bevölkerung, ist die Verlängerung der AV Corona-Schutzmaßnahmen nicht mehr erforderlich. Demnach bestehen ab 1. März 2023 für positiv Getestete keine verpflichtenden Schutzmaßnahmen, insbesondere keine Betretungs- und Beschäftigungsverbote, mehr. Selbstverständlich ist aber auch ohne entsprechende Allgemeinverfügung Eigenverantwortung gefragt und es gilt wie bei jeder anderen Infektionskrankheit, Infektionsrisiken zu vermeiden. Das gilt insbesondere im Kontakt mit sogenannten vulnerablen Personen.

III. Anpassung der TestV

Die kostenlosen **Testansprüche** sowie die Möglichkeit der Beschaffung der Testkontingente nach der **TestV** des Bundes **entfallen** mit Ablauf des **28. Februar 2023**. Demnach wird es ab dem 1. März 2023 den stationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen und ambulanten Pflegediensten und Unternehmen, die den stationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen vergleichbare Dienstleistungen anbieten, **nicht mehr möglich sein**, PoC-Antigen-Tests oder Antigentests zur Eigenanwendung eigenverantwortlich zu beschaffen und mit der Pflegeversicherung bzw. Kassenärztlichen Vereinigung abzurechnen. Soweit Einrichtungen und Unternehmen aber weiterhin im Rahmen eines einrichtungs- oder unternehmensbezogenen Testkonzepts Testungen ermöglichen wollen, weisen wir darauf hin, dass aktuell ein Vorrat an **Antigen-Schnelltests zur Eigen- sowie zur Fremdanwendung an den Kreisverwaltungsbehörden** lagert. Diese Schnelltests können auf Anfrage vor Ort **kostenfrei abgeholt** werden. Die Abholmodalitäten sind mit der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde zu klären. Eine Abrechnung kann hinsichtlich der bereitgestellten Antigen-Schnelltests nicht erfolgen.

IV. Vorgehen bei Ausbruchsgeschehen – Reihentestungen

Mit dem Auslauf der TestV des Bundes können Reihentestungen bei Ausbruchsgeschehen ab dem 1. März 2023 ebenfalls nicht mehr über § 3 TestV abgerechnet werden. Jedoch kann das jeweils örtlich zuständige Gesundheitsamt auf Grundlage des § 25 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 IfSG, falls erforderlich, zur Vermeidung der Ausbreitung und Identifizierung weiterer infizierter Personen weiterhin Reihentestungen, ggf. in Abstimmung mit den Einrichtungen, anordnen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass Einrichtungen der Pflege bzw. besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe gemäß § 35 Abs. 1 IfSG verpflichtet sind, die nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft und der Pflegewissenschaft erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Infektionen zu verhüten und die Weiterverbreitung von Krankheitserregern zu vermeiden. In Hygieneplänen sind hierzu innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festzulegen und

auch geeignete Maßnahmen zur Verhinderung und Verbreitung von SARS-CoV-2 fest- und, insbesondere essentielle Maßnahmen zum Management von Ausbruchssituationen umzusetzen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Swantje Reiserer
Ministerialrätin